

## **Andere Behörden und Körperschaften**

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal vom 29. März 2011**

**Vom 30. September 2026**

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 22. September 2026 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, über die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal vom 29. März 2011 wie folgt entschieden:

1. Die von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal in der öffentlichen Sitzung am 1. September 2026 beschlossene 5. Än-

derungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal vom 29. März 2011 (Beschluss Nummer 01/2026) wird genehmigt.

2. Die Änderungssatzung tritt am 1. November 2026 in Kraft, nachdem die Genehmigung und die Änderungssatzung durch das Landratsamt Nordsachsen im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal vom 29. März 2011 wird nachfolgend bekannt gemacht.

Torgau, den 30. September 2026

Landratsamt Nordsachsen  
Kai Emanuel  
Landrat

# Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal vom 29. März 2011

**Vom 1. September 2026**

Auf der Grundlage der §§ 26, 45, 47, 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, § 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal am 1. September 2026 folgende Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung vom

29. März 2011 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 7. Mai 2019 beschlossen:

## Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Löbnitz im Landkreis Nordsachsen und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt am 1. November 2026 in Kraft.

Schönwölkau, den 1. September 2026

Abwasserzweckverband Unteres Leinetal  
Hoffmann  
Verbandsvorsitzender

## Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 der Sächsischen Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.